

Aufgrund ihrer Akkreditierung als Privatuniversität (Bescheid des Akkreditierungsrates der Republik Österreich vom 30.10.2001 gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999) und aufgrund der Akkreditierung der Studiengänge „Gesundheitswissenschaften“ (Bescheid am 20. Mai 2003) hat der Senat der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik/ University for Health Sciences, Health Informatics and Technology (UMIT) aufgrund § 3 (1) des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes die nachstehende Promotionsordnung am 9.4.2003 beschlossen. Der Senat hat die Promotionsordnung das letzte Mal am 5.5.2004 geändert.

**Promotionsordnung**  
für die  
**Promotion zum Doktor der Gesundheitswissenschaften (Dr.sc.hum.)**  
der  
**Privaten Universität für**  
**Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik**  
**(UMIT)**

*Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch*

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer entsprechend ihrer Gleichberechtigung in gleicher Weise.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionseinstiegsprüfung
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Annahme als Doktorand
- § 7 Dissertation
- § 8 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission und mündliche Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 16 Widerruf des Doktorgrades
- § 17 Inkrafttreten

## § 1

### **Art, Zweck und Durchführung der Promotion**

- (1) Die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik/University for Health Sciences, Health Informatics an Technology (UMIT) verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doktors der Gesundheitswissenschaften (Dr.sc.hum.).
- (2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (3) Die Promotion wird von der UMIT durchgeführt.

## § 2

### **Promotionsleistungen**

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus:
  - a. einer mindestens mit ausreichend bewerteten Dissertation in einem im Rahmen des Bachelor- bzw. des Masterstudiums Gesundheitswissenschaften an der UMIT gelehrten Fachbereich und
  - b. einer erfolgreich abgeschlossenen mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und in zwei Ergänzungsfächern aus den Gesundheitswissenschaften. Als Hauptfach und als Ergänzungsfächer sind nach Wahl des Dissertanten im Rahmen des Bachelor- bzw. des Masterstudiums Gesundheitswissenschaften an der UMIT gelehrte Fächer heranzuziehen. Das Hauptfach muss jedoch mindestens jenes Stoffgebiet erfassen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Es sind zudem zur Vertiefung von im Rahmen des Bachelor- bzw. des Masterstudiums Gesundheitswissenschaften an der UMIT gelehrten Inhalten zwei Doktoranden-Seminare pro Semester anzubieten.
- (3) Die Regelstudiendauer des Doktoratsstudiums beträgt vier Semester. Es werden dementsprechend pro Semester 30 ECTS angerechnet, d.h. in vier Semestern 120 ECTS.

## § 3

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Promotion werden Bewerber zugelassen, die einen erfolgreichen Diplom- bzw. Masterabschluss eines Studiums an einer Universität oder an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule in einem der nachstehend aufgezählten Fächer vorweisen:
  - Gesundheitswissenschaften
- (2) Der zuständige Promotionsausschuss kann auf Antrag auch Bewerber mit einem anderen Universitätsabschluss bzw. mit einem vergleichbaren Abschluss, insbesondere mit wirtschaftswissenschaftlichen, medizinrechtlichen, medizinischen oder medizintechnischen Abschlüssen zulassen. Zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird von solchen Bewerbern die erfolgreiche Ablegung einer Promotionseinstiegsprüfung (§ 4) verlangt.
- (3) Vor seiner Zulassung hat der Doktorand ein Exposé über sein geplantes Forschungsvorhaben vorzulegen.

## **§ 4**

### **Promotionseinstiegsprüfung**

- (1) In der Promotionseinstiegsprüfung haben die Bewerber vor Prüfern der entsprechenden Fachgebiete ausreichende Kenntnisse der Gesundheitswissenschaften nachzuweisen. Sie bezieht sich auf die Grundlagen des Stoffgebiets, das als Voraussetzung für das Promotionsstudium Gesundheitswissenschaften dient.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 ist die Zulassung zur Promotionseinstiegsprüfung vom Bewerber beim Promotionsausschuss (§ 5) zu beantragen.
- (3) Die Dauer der Einstiegsprüfung beträgt mindestens 60 Minuten. Sie ist von drei durch den Promotionsausschuss zu bestimmenden Professoren oder Universitäts- bzw. Privatdozenten aus den Fachgebieten des Studienganges „Master of Science Gesundheitswissenschaften“ zu führen. Es ist ein Protokoll über Zeitpunkt, Ort, Dauer und den Inhalt der Einstiegsprüfung zu fertigen.
- (4) Die Einstiegsprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfer das Ergebnis mit „bestanden“ bewerten. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann ein erneuter Antrag auf Zulassung nur noch ein weiteres Mal frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

## **§ 5**

### **Promotionsausschuss**

- (1) Der Senat der UMIT wählt einen Promotionsausschuss. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben Professoren oder Universitäts- bzw. Privatdozenten zusammen, welche dem Lehrkörper der UMIT angehören. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses muss über eine fachbezogene *venia docendi* in einem Fach verfügen, welches entweder im Bachelor- oder im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften gelehrt wird. Der Promotionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung.
- (3) Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- (4) Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses sind vom Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der Vorsitzende.

## § 6

### Annahme als Doktorand

- (1) Wird der Doktorandenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand vor Beginn einer Doktorarbeit beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a. der Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums oder des abgeschlossenen Studiums einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule (§ 3) sowie erforderlichenfalls der Nachweis der bestandenen Promotionseinstiegsprüfung (§ 4);
  - b. die Angabe des Hauptfachs nach §§ 2 Abs. 1 lit. b., 9 Abs. 3 einschließlich der Prüfer sowie des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;
  - c. die Erklärung eines Professors oder Universitäts- bzw. Privatdozenten der UMIT, für die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden zu sorgen. Dieser Betreuer muss eine fachbezogene venia docendi hinsichtlich des Hauptfaches besitzen;
  - d. eine Erklärung des Bewerbers, dass er an keiner anderen Stelle die Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Dabei kann der Promotionsausschuss dem Bewerber über die Art, wie er sich mit den Haupt- und Ergänzungsfächern vertraut zu machen hat, schriftliche Auflagen erteilen oder zusätzliche Vereinbarungen mit ihm treffen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Mit der Annahme bestätigt der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Arbeiten notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusagen gelten in der Regel für drei Jahre und können in besonders begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss verlängert werden.
- (4) Die Arbeit ist an der UMIT durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel des für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Professors oder Universitäts- bzw. Privatdozenten zustimmen.

## § 7

### Dissertation

- (1) Die Dissertation (§ 2 Abs. 1 lit. a.) muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbständige Leistung des Bewerbers sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen. Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des Doktoranden zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn der Beitrag den Anforderungen an eine Dissertation genügt.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache zu verfassen. Der Promotionsausschuss kann dem Bewerber in Ausnahmefällen gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

## § 8

### Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:
  - a. mindestens zwei Exemplare der Dissertation in gedruckter sowie ein Exemplar in elektronischer Form;
  - b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat;
  - c. eine Erklärung des Bewerbers, ob er an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte;
  - d. ein tabellarischer Lebenslauf;
  - e. Studienbücher und Zeugnisse bereits abgelegter Staats- oder akademischer Prüfungen;
  - f. die Angabe der Ergänzungsfächer (§ 2 Abs. 1 lit. b).
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a. eine der in § 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlt oder
  - b. die in a. bis f. genannten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine aufgetragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

## § 9

### Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach der Einreichung der Dissertation und einer darauf bezogenen Stellungnahme des Betreuers an den Promotionsausschuss bestellt dieser unverzüglich zwei Professoren oder Universitäts- bzw. Privatdozenten als Gutachter, von denen einer der UMIT angehören kann und einer extern sein muss. Die Gutachter müssen eine fachbezogene *venia docendi* besitzen. Der Kandidat oder der Betreuer können dem Promotionsausschuss Gutachter vorschlagen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstattet werden.
- (2) Bei der Begutachtung der Dissertation sollen die Kriterien Relevanz, Originalität, Methodik, Kenntnis des Stands der Forschung und Klarheit der Darstellung Berücksichtigung finden. Weiters ist das Einhalten der allgemeinen Kriterien für einwandfreies wissenschaftliches Arbeiten und der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis mit zu berücksichtigen.
- (3) Der Betreuer und die Gutachter schlagen Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme gemäß § 11 Abs. 3. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (4) Die Dissertation, die Stellungnahme des Betreuers und die Gutachten sind im Dekanat einen Monat lang zur Einsicht für die Professoren, Universitäts- bzw. Privatdozenten und Assistenten der UMIT auszulegen.
- (5) Wenn lediglich einer der beiden Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, so hat der Kandidat das Recht, nach Einsicht in die Gutachten einen dritten Gutachter vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diesen und

einen weiteren Gutachter für eine neuerliche Begutachtung. Die Abs. 1-3 gelten in diesem Fall sinngemäß.

- (6) Wird von beiden ursprünglichen Gutachtern einhellig oder aber im Fall des Abs. 4 wiederum von einem der neu bestellten Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet. Hierüber erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine schriftliche Ablehnung.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission und mündliche Prüfung**

- (1) Wird die Promotion nicht nach § 9 Abs. 5 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, welche sich aus mindestens vier Professoren/ Universitäts- bzw. Privatdozenten zusammensetzt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nicht dem Lehrkörper der UMIT angehören. Der Betreuer als Vertreter des Hauptfaches, die Gutachter und die Prüfer der beiden Ergänzungsfächer nach §10 Abs.3 sind Mitglieder der Prüfungskommission. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Kandidaten den Termin für die mündliche Prüfung.
- (3) In der mündlichen Prüfung vor der Prüfungskommission muss der Bewerber seine Kenntnisse in einem Hauptfach und in zwei Ergänzungsfächern aus den Gesundheitswissenschaften (§ 2 Abs. 1 lit. b.) nachweisen. Das Hauptfach muss jedoch mindestens jenes Stoffgebiet erfassen, aus dem die Dissertation stammt (§ 2 Abs. 1 lit. b.).
- (4) Die mündliche Prüfung soll etwa eine Stunde dauern. Über den Gang der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Abschlussprüfung ist hochschulöffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind hingegen nicht öffentlich. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit während der Vorträge begrenzt oder ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Entscheidung über die Promotion**

- (1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die mündliche Prüfung fest, ob der Doktorand die mündliche Prüfung bestanden hat. Hat der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 10 Abs. 1 – auch nur teilweise – neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.
- (2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Gutachter und des Betreuers für die Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung fest.

- (3) Dabei wird folgende Bewertungsskala verwendet:
- für eine ausgezeichnete Leistung - summa cum laude
  - für eine sehr gute Leistung - magna cum laude
  - für eine gute Leistung - cum laude
  - für eine ausreichende Leistung – rite.
- (4) Für die Gesamtbewertung „summa cum laude“ sind zusätzlich entsprechende schriftliche Gutachten von zwei weiteren, nicht der Prüfungskommission angehörenden Professoren über die Dissertation erforderlich, die zu diesem Zweck vom Promotionsausschuss zu bestellen sind.

## **§ 12**

### **Wiederholung**

Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 5 oder die Promotion gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz abgelehnt worden, so kann der Kandidat unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas noch einmal den Antrag gemäß § 6 stellen.

## **§ 13**

### **Veröffentlichung**

Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Näheres regelt der Promotionsausschuss.

## **§ 14**

### **Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde**

Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Veröffentlichungspflicht fertigt der Rektor die Promotionsurkunde aus. Erst nach dem Empfang dieser Urkunde ist der Kandidat berechtigt, den Dokortitel zu führen.

## **§ 15**

### **Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.

- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

## **§ 16**

### **Widerruf des Doktorgrades**

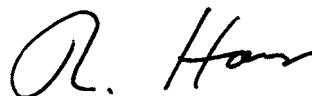
- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Promotionsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.
- (2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Promotionsurkunde ist der Promotionsausschuss zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an den Rektor abgetreten werden kann.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der UMIT am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Innsbruck, 5. Mai 2004



Univ.-Prof. Dr. Reinhold Haux  
Rektor der UMIT